

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Behinderten-Sport Club Zürich (BSCZ) ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Zürich und ist politisch und konfessionell neutral. Er kann als Verein im Handelsregister eingetragen werden.
- 1.1 Zur Führung der Vereinsgeschäfte steht dem Vorstand ein Sekretariat zur Verfügung. Der Standort des Sekretariats muss nicht mit dem Vereinssitz übereinstimmen.
2. Der BSCZ fördert die sportliche Betätigung Behinderter durch ein vielfältiges Angebot, wie:
 - Turnen, Schwimmen, Mannschaftsspiele und Einzeldisziplinen in permanenten Gruppen.
 - Sportveranstaltungen mit und ohne Wettkampfcharakter.
- 2.1 Er fördert die Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 2.2 Er ist bestrebt, möglichst viele Behinderte zu sportlicher Betätigung zu motivieren
- 2.3 Der Verein kann mit anderen zürcherischen oder regionalen Organisationengleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten beziehungsweise sich ihnen anschliessen.
3. **Verbandszugehörigkeit:**
Der BSCZ ist Mitglied von PLUSPORT Behindertensport Schweiz, PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich sowie des Zürcher Stadtverbandes für Sport (ZSS)

II. Mitgliedschaft

4. *Aktivmitglieder* können Menschen mit und ohne Behinderung aller Altersstufen sowie natürliche Personen, die sich mit Problemen behinderten Menschen befassen, werden. Bei Unmündigkeit ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.1 Mitglieder die auf Begleiter angewiesen sind, beantragen deren Aufnahme. Begleiter erhalten kein Honorar.
- 4.2 Leiter, Hilfsleiter und Helfer müssen Aktivmitglieder des BSCZ sein.
- 4.3 Behinderte Aktivmitglieder müssen den Nachweis der medizinischen Tauglichkeit erbringen.
- 4.4 Tritt ein Mitglied nach dem 1. Juli ein, so hat es nur den halben Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. November, hat es für das laufende Kalenderjahr keinen Beitrag zu entrichten.
5. *Passivmitglieder* können natürliche und juristische Personen (Firmen, Sportvereine, Institutionen) werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern wollen.
6. *Gönnermitglieder* können natürliche und juristische Personen (Firmen, Sportvereine, Institutionen usw.) werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern möchten. Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Generalversammlung bestimmt.

7. Zu *Ehrenmitglieder* können Personen ernannt werden, die sich um den BSCZ oder die Belange des Behindertensports allgemein verdient gemacht haben, oder Mitglieder, die während 20 Jahren den Aktivbeitrag bezahlt haben und zudem im Vorstand oder als Leiter tätig waren. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Sie sind beitragsfrei
- 7.1 Die Mitglieder und Gönnerschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod, bei juristischen Personen durch deren Liquidation
 - c) Ausschluss
8. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an das Sekretariat erfolgen. Die Beitragspflicht ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder besteht jedoch bis zum Ende des Rechnungsjahres.

III. Organisation

9. Die Organe des Behinderten-Sport Club Zürich sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren
10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
- 10.1 Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:
 - Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budget
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Jahresprogramm
 - Anträge
- 10.2 Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt.
- 10.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder das schriftlich verlangt.
- 10.4 Der Vorstand verschickt die Einladung zur Generalversammlung mindestens drei Wochen im voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden und aller wichtigen Informationen.
- 10.5 Anträge werden an der Generalversammlung behandelt, wenn sie bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand zugestellt werden. Über Anträge, die an der Generalversammlung selber gestellt werden, kann eine Diskussion oder Konsultativabstimmung stattfinden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 10.6 An der Generalversammlung wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt. Geheime Abstimmung oder Wahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

- 10.7 Stimmberechtigt sind Aktiv und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 10.8 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 10.9 Die Generalversammlung fasst sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
Ausnahmen:
-Änderungen und Ergänzungen der Statuten (s. Punkt 14.1)
-Auflösung des Vereins (s. Punkt 15)
11. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für deren Abwicklung verantwortlich.
- 11.1 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und jedes Vorstandsmitglied einzeln. Die Ressorts werden im Vorstand selber bestimmt.
- 11.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und kann durch Wiederwahl beliebig verlängert werden.
- 11.3 Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder je zu zweien.
- 11.4 Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben beträgt 5% der budgetierten Jahresausgaben.
- 11.5 Die Sportgruppenleiter werden vom Vorstand eingesetzt. Wünsche der Gruppenmitglieder sollen berücksichtigt werden.
- 11.6 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen, oder wenn es mindestens drei der Vorstandsmitglieder verlangen.
12. Der technische Leiter soll Leitersitzungen in regelmässigen Abständen einberufen.
- 12.1 Die Versammlung der Leiter organisiert den Sportbetrieb in den Gruppen, reicht dem Vorstand Begehren über Materialbeschaffung ein, bereitet Sportveranstaltungen vor und informiert sich über neue Sportmöglichkeiten.
- 12.2 Die Teilnahme an den Leitersitzungen ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Ordnungsbusse geahndet. Die Sportgruppen können anstelle des Leiters ein anderes Gruppenmitglied an die Sitzungen delegieren. Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Finanzen

13. Die finanziellen Mittel des BSCZ setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen der IV und der öffentlichen Hand
 - Spenden und Legate
 - Erträgen von ausgesuchten Veranstaltungen
- 13.1 Die Rechnung für die Mitgliederbeiträge werden nach der Generalversammlung versandt. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 01. Juli des laufenden Jahres zu entrichten. Mahnungen für ausstehende Zahlungen können mit einem Zuschlag belegt werden.
Die Mitgliederbeiträge betragen:
- | | |
|---------------------------|----------------------|
| -Aktive | Fr. 200.00 |
| -Jugendliche bis 18 Jahre | Fr. 75.00 |
| -Leiter- und Helferinnen | Fr. 30.00 |
| -Passiv | Fr. 30.00 |
| -Gönner | Fr. 200.00 (minimum) |

- 13.2 In Härtefällen ist der Vorstand ermächtigt, den Betrag zu reduzieren oder zu erlassen.
- 13.3 Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 13.4 Aktivmitglieder die ohne Begründung und trotz wiederholter Mahnung ihren Beitrag nicht zahlen, werden aus dem Club ausgeschlossen.
Passivmitglieder die den Beitrag nicht zahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- 13.5 Die Kontrolle der gesamten Buchführung obliegt den Revisoren. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Buchhaltung des abgelaufenen Rechnungsjahres vor.
- 13.6 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- 13.7 *Haftung:* Für die Verbindlichkeiten des BSCZ haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Verschiedenes

- 14. Versuche mit neuen Ideen, Entwicklungsansätzen und Modellen, die im Einklang mit den in I. formulierten Bestimmungen stehen, sind zulässig. Eigeninitiativen Mitgliedern wird ein entsprechender Spielraum gewährt. Neuerungen können sowohl die technische wie die gruppensdynamische Seite des Sportbetriebes betreffen. Bei Versuchen und Neuerungen muss die Verträglichkeit mit den Subventionsbedingungen auf der formalen Ebene gewährleistet sein.
- 14.1 Die Revision der Statuten kann mit einer Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden.
- 15. Die Auflösung des Clubs kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist jedes Mitglied schriftlich unter Angaben des Grundes einzuladen. Das vorhandene Vermögen wird dann auf die Dauer von 5 Jahren beim - Sekretariat des PLUSPORT Behindertensport Schweiz hinterlegt. Bei einer Neugründung innerhalb dieser Frist wird dieses Vermögen dem neuen Club wieder zur Verfügung gestellt.
Nach Ablauf der fünfjährigen Frist, kann PLUSPORT Behindertensport Schweiz darüber verfügen.

Diese Statuten ersetzen die vorherigen und wurden an der Generalversammlung vom 12. April 2013 genehmigt.

Die Präsidentin

Marianne Urfer